

## Satzung des gemeinnützigen Vereins

# **Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and indoor air quality**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene – European Society for healthy building and indoor air quality**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, danach führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Forderung der Gesundheit – insbesondere die Gesundheit und gesundes Leben in Innenräumen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Forschung zum Thema Gesundheit in Innenräumen, der Innenraumluftqualität und der Innenraumhygiene (Wohngesundheit)
  - kostenlose wohngesundheitliche Erstberatung umweltsensitiver Bauherren

- Klärung offener wissenschaftlicher Fragen in den Bereichen Innenraumhygiene und Schadstoffen in Innenräumen durch die Koordination von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit Bauunternehmen, Baustoffherstellern, Planern, Medizin und wissenschaftlichen Institutionen
  - Mitarbeit und Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Gremien und Vereinigungen der Bau- und Baustoffentwicklung, der Normung sowie der Messtechnik und Medizin
  - Beratung der Politik, Verwaltung und Information der Öffentlichkeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein führt die ideelle Arbeit des „Sentinel-Haus Stiftung“ Verein in Gründung fort. Er ist nicht Rechtsnachfolger des vorbenannten Vereins.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
2. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **§ 7 Ausschluss / Streichung**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen die Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied des Rechts der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung

einzuuberufen. Geschieht dies nicht gilt der aus dies Beschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt ist die Berufungsfrist, sowohl unterwirft sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

3. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss eingeschrieben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung unzustellbar ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und soll dem Mitglied bekanntgegeben werden.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand
- der Beirat
- der Geschäftsführer (Mitglied des Vorstandes)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied-auch ein Ehrenmitglied-eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Der Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
- Berufung der Geschäftsführung;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorübergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einem Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschluss Unfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 8 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine eben solche

erforderlich. Eine Änderung des zwecks des Vereins kann nur mit 2/3 Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Für Wahlen gilt folgendes: hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden und
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) Geschäftsführer
2. Der Vorstand kann um weitere 9 Vorstände (Beisitzer) erweitert werden.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen mit Ausnahme des Geschäftsführers Vereinsmitglieder sein.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberichtigt.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleicher Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten und Rechtsgeschäften über 500 Euro es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, es sei denn, dass diese Rechtsgeschäfte bereits durch den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr in dem sie vorgenommen werden sollen, von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.



## **§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
2. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstands**

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax rechtzeitig einberufen werden.
4. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 17 Beirat**

1. Der Verein kann die Einrichtung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein bei der Erfüllung seines Vereinszwecks zu unterstützen und zu beraten.
2. Der Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat soll so zusammengesetzt sein, dass die Interessen von Wissenschaft, Forschung, Industrie, Wirtschaft und Verbrauchern angemessen vertreten sind.
3. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsleitung können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich, fernmündlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Mit dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht

entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen Beirats haben alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsleitung Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

Die Sitzung des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Beirat angehört. Im Zweifel bestimmen die Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so soll auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nach gewählt werden.
6. Die Beschlüsse des Beirats sind in Protokollen festzuhalten, welches vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
7. Mitglieder des Beirats, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teil.
8. Den Beiratsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 18 Geschäftsführung**

1. Der Geschäftsführer ist besonderes Organ im Sinne des § 30 BGB.
2. Der Geschäftsführer hat alle im Rahmen des täglichen Geschäftsbetriebes (operatives Geschäft: Mitgliederverwaltung, Schriftverkehr, Buchhaltung etc.) des Vereins anfallenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt hierbei den Verein einzeln.
3. Ferner ist er für die Koordination und Mitwirkung des an Forschungsvorhaben und der Zusammenarbeit mit Partnern aus Industrie,

Medizin Politik und Öffentlichkeit zuständig. Er führt die Beratung von Verbrauchern durch.

4. Der Geschäftsführer hat sich bei der Erledigung der in Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben an die Satzung sowie innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes zu halten. Er hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sparsamkeit zu führen und sämtliche rechtlichen und steuerlichen Vorschriften zu beachten. Er ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen des Haushaltsplanes und der Satzung zu tätigen. Sollen Ansätze im Haushaltsplan überschritten werden, ist der Geschäftsführer verpflichtet, hierzu einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
5. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, ordnungsgemäß über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, den Jahresabschluss zu erstellen und den Geschäftsbericht zu fertigen.

### **§ 19 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an die „Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V.“(IGUMED, Freisinger Straße 31, 28215 Bremen, [www.igumed.de](http://www.igumed.de)) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
- an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Erforschung wohngesunder Baukonzepte oder eines dem nahe stehenden Themas

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

Freiburg im Breisgau, den 20. Dezember 2013

Die Eintragung im Vereinsregister Freiburg erfolgte am 2.1.2014 / VR 700761

Unterschriften der Gründungsmitglieder